



POLIZEIBEHÖRDE



Fachbereich 2

Recht & Sicherheit



Bieterkommunikation
Vergabestelle
 Veröffentlichungen VOB
 VgV VOL BGG
 VgV eVergabe
 Vergabeakte
 Vergabestelle eVergabe
 VOL VOL VOB
 VgV UVgO VOB
 VgV UVgO eVergabe
 Vergabestelle UVgO



EGERSCHE MOGLICH
 GET VIEL ZWISCHEN KRANKHEITSVORLAUF ERKOLGT
 WIRTSCHAFTS
COLIF EHEC
 ANSTECKUNG BERUHRUNGS
 ERREGER EPIDEMIOLOGIE
 WURDEN BAKTERIEN WÜRDE
 KOMPLIKATIONEN HUS
 DEUTSCHLAND



SAFETY



Rechenschaftsbericht des Fachbereichs 2 (FB 2) | Recht und Sicherheit | 2021



Inhalt

1. Einführung Überblick über das im FB 2 anzuwendende materielle Recht	Seite 1 – 3
2. Kundenzufriedenheitsentwicklung	Seite 4 – 7
3. Kunden Dienstleistungen	Seite 8
4. Gewährleistung der Öffentlichen Sicherheit	Seite 8 – 9
5. Belastende Verwaltungsakte Belastende Entscheidungen	Seite 9 – 10
6. Abteilung Baurecht	Seite 11 – 12
7. Abteilung Öffentliche Ordnung	Seite 13 – 26
8. Zentrale Vergabestelle	Seite 27 – 28
9. Aktuelle Projekte	Seite 29 – 31
10. Die Teams	Seite 32

Aufenthaltsgesetz | Freizügigkeitsgesetz EU | Asylgesetz | Aufenthaltsverordnung | Beschäftigungsverordnung | Gesetz über das Ausländerzentralregister | Staatsangehörigkeitsgesetz | Strafgesetzbuch | EU-Visumsverordnung | Beschluss des Assoziationsrates EWG/Türkei über die Entwicklung der Assoziation vom 19. September 1980 (ARB 1/80) | Verordnung 2016/399 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 09. März 2016 über einen Unionskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex) | Schengener Durchführungsübereinkommen (SDÜ) | Visakodex | ZV-AufenthR 2005 | Polizeigesetz | Gesetz über Ordnungswidrigkeiten | Landesordnungswidrigkeitengesetz | Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten | Feuerwehrgesetz | Abwassersatzung | Benutzungsordnung Bernecksportplatz | Benutzungsordnung Schulhöfe | Benutzungsordnung Berneckstrand | Erhebung Kostenerstattungsbeiträge BauGB | Erschließungsbeitragsatzung | Feuerwehrentschädigungssatzung | Feuerwehrkostenerstattungssatzung | Feuerwehrsatzung | Bürgerliches Gesetzbuch | Katzenschutzverordnung | Marktgebührenordnung | Mietpreisbindungssatzung | Satzung über die Benutzung des Parks der Zeiten | Parkgebührensatzung | städtische Polizeiverordnung | Polizeiverordnung zum Halten gefährlicher Hunde | Sondernutzungssatzung | Straßenverkehrsgesetz | Straßenverkehrsordnung | Straßenverkehrszulassungsordnung | Landesverwaltungsgesetz | Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz | Landesverwaltungszustellungsgesetz | Landesverwaltungsgesetz | Sperrzeitverordnung | Streupflichtsatzung | Verwaltungsgebührensatzung | Werbeanlagensatzung | Vergnügungssteuersatzung | Satzung über die Benutzung von Wohnungen für besondere Bedarfsgruppen | Glücksspielstaatsvertrag | Landesglückspielgesetz | Gaststättengesetz | Waffengesetz | Grundgesetz | Landesbauordnung | Baugesetzbuch | Bundesmeldegesetz | Einführungsgesetz Bürgerliches Gesetzbuch | Landesgaststättengesetz | Gewerbeordnung | Personalausweisgesetz | De-Mail-Gesetz | Gesetz über das Friedhofs- und Leichenwesen | Bestattungsverordnung | Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung des Personenstandsgesetzes | Personenstandsgesetz | Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums und des Ministeriums Ländlicher Raum zur Polizeiverordnung des Innenministeriums Ländlicher Raum über das Halten gefährlicher Hunde | Jugendschutzgesetz | Schulgesetz | Passverordnung | Nachbarrechtsgesetz Baden-Württemberg | Coronaverordnung | Namensänderungsgesetz | Sprengstoffgesetz | Staatsangehörigkeitsgesetz | Wehrrechtsänderungsgesetz | Wehrpflichtgesetz | Landeswahlgesetz | Wohnungseigentumsgesetz | Kommunalabgabengesetz | Satzung zur Erhebung von Kostenerstattungsbeiträgen | DIN-Normen für das Bauwesen | Verfahrensverordnung zur Landesbauordnung | Allgemeine Ausführungsverordnung zur Landesbauordnung | Baunutzungsverordnung | Verwaltungsvorschrift Brandverhütungsschau | Denkmalschutzgesetz | Kreislaufwirtschaftsgesetz | Naturschutzgesetz | Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz | Städtebauförderungsgesetz | Landesgemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz | Wassergesetz | Wasserhaushaltsgesetz | Landeskatastrophenschutzgesetz | Landeswaldgesetz | Wohnraumförderungsgesetz | Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen | Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge | Unterschwellenvergabeordnung | Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen | Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen | Honorarordnung für Architekten und Ingenieure | Vergabestatistikverordnung | Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über die Vergabe von Aufträgen im kommunalen Bereich | Verwaltungsvorschrift der Landesregierung über die Vergabe öffentlicher Aufträge | Verwaltungsvorschrift Korruptionsverhütung | Landestariftreuegesetz

Der Fachbereich Recht und Sicherheit bittet seine Kundinnen und Kunden seit 2019, an einer Kundenzufriedenheitsumfrage teilzunehmen. Der Link zu der Umfrage (google/forms) wird mit jeder Mail, die den Fachbereich 2 verlässt, versandt. Zudem werden die Kundinnen und Kunden sowohl im Zuge des Beratungstermins als auch durch Anhänge auf die Kundenzufriedenheitsumfrage hingewiesen. Die Kundenzufriedenheit entwickelt sich positiv. Die folgenden Prozentangaben sind auf die nächste Zahl ohne Dezimalstellen gerundet.



	2019*	2020*	2021*
	28%	91%	92%
	72%	9%	8%

- ✓ Die Abteilung Baurecht wurde tendenziell häufiger bewertet (55%) als die Abteilung Öffentliche Ordnung (45%).
- ✓ Die Anliegen unserer Kundinnen und Kunden konnten von den Abteilungen zu 65% gelöst werden.
- ✓ 58 % waren mit ihrem Berater sehr zufrieden; 16% waren zufrieden, 26% waren unzufrieden.
- ✓ Die fachliche Leistung wurde von 50% mit sehr gut bewertet, 28% bewerteten sie mit gut; 22% mit mangelhaft.
- ✓ Die Bearbeitungszeit empfanden 37% sehr kurz, 37% kurz/normal und 26% sehr lange.
- ✓ Die Kundinnen und Kunden bewerteten unsere Erreichbarkeit zu 47% mit sehr gut; 33% empfanden diese gut/befriedigend; 12% der Kunden (noch) ausreichend und 9% mangelhaft.
- ✓ Mit unserer Entscheidung an sich waren 53% sehr zufrieden, 10% zufrieden, 16% unzufrieden und 21% sehr unzufrieden.
- ✓ Unsere Kundinnen und Kunden vergaben für den gesamten Verfahrensablauf folgende Gesamtnoten: sehr gut: 45%, gut: 25%, ausreichend: 10% und mangelhaft: 20%

Kommentare unserer Kundinnen und Kunden (Kundenzufriedenheitsumfrage | Auszug)

- „Die Abfrage ist einfach gut, zeigt sie doch das Interesse des Rathauses an der Meinung der Bürger. Die Fragestellungen passen zwar nicht zu meinen Antworten aber bei allgemeinen Kontakten ist die Kommunikation gut. Eine Anregung: In kurzen Abständen immer wieder Infos, Aktivitäten und Kontaktadressen publizieren. Frei nach dem Satz: Tue Gutes und rede darüber.“
- „Das Bauamt Schramberg ist über den Kreis Rottweil hinaus für seine „Fähigkeiten“ bekannt und berüchtigt.“
- „Rasche, unkomplizierte Bearbeitung meines Anliegens durch [...], äußerst freundliches und kundenorientiertes Auftreten.“
- „[...] hat die sehr komplexe denkmaltechnische Fenstersanierung bestens geprüft und bescheinigt. Herzlichen Dank für die schnelle Abstimmung und Bearbeitung.“
- „Angenehmer Kontakt – leider unbefriedigende Stellungnahme – ansonsten hoffe ich einfach.“
- „Wir hatten auf Grund eines Schwertransportes Kontakt zur Behörde, alles hervorragend! Top! So sollten alle Behörden arbeiten;-). Weiter so! Großes Lob.“
- „Die Bearbeitungsdauer diverser Baugesuche war sehr kurz und zielführend. Wir wünschen uns das auch weiterhin für zukünftige Projekte.“
- „Wir waren von Anfang bis zum Ende sehr zufrieden. Haben immer sofort eine Rückmeldung bekommen und sind jederzeit freundlich beraten worden. Das Vorurteil, dass sich das Amt immer bis zum Fristende Zeit lässt, können wir keineswegs bestätigen. Vielen Dank für alles!“
- „[...] war sehr unfreundlich und absolut nicht hilfsbereit. [...] genauso. Als Kunde ist man total frustriert. Sehr sehr unfreundliches Personal.“
- „test test test test“
- „ganz schön“
- „Kontrolliere das Wetter, kontrolliere die Welt“ Liebe MitbürgerInnen, seit vielen Jahren wird die Bevölkerung im Großraum Schramberg, wie in allen Städten und Ländern, vorsätzlich aus der Luft mit hochgiftigen Chemikalien aus Beimischungen von Flugzeugtreibstoffen besprüht. [...]"
- „Fehlende Einsicht des Fachbereichsleiters.“

Losgelöst von der Kundenumfrage erhalten die Kolleginnen und Kollegen – neben den in unserem Tätigkeitsfeld | Rechtsbereich „erwartbaren Beschwerdemails“ – sehr häufig Nachrichten von Kunden, in denen zu lesen ist, dass die Kunden mit der Leistung des FB 2 sehr zufrieden sind. Hier ein kleiner Auszug:

Von: [redacted] [compend]
Gesendet: Mittwoch, 13. Oktober 2021 10:26
An: [redacted]
Betreff: [redacted]

Das ging aber flux! Vielen Dank und Ihnen noch eine gute Woche.

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]

Tel. +49 7422 [redacted]
Fax. +49 7422 [redacted]
eMail [redacted]

.....

Von: [redacted]
Gesendet: Donnerstag, 17. März 2022 15:40
An: [redacted]
Betreff: Re: Antrag [redacted]

Sehr geehrte Frau [redacted],

danke für die prompte Bearbeitung und Ihre Rückmeldung.

Schönen Gruß

Von: [Redacted]
Gesendet: Mittwoch, 22. Dezember 2021 10:46
An: [Redacted]
Betreff: [Redacted]

Hallo [Redacted],

vielen Dank für die superschnelle Antwort / Genehmigung.

Ich wünsche ihnen frohe, besinnliche Weihnachtstage und alles Gute im neuen Jahr.

mit freundlichen Grüßen

Gesendet: Mittwoch, 22. Dezember 2021 um 10:29 Uhr

Von: [Redacted]
Gesendet: Mittwoch, 12. Januar 2022 14:59
An: [Redacted]
Betreff: [Redacted]

Wunderbar, danke.

Mit freundlichen Grüßen

[Redacted]
[Redacted]

Von: [Redacted]
Gesendet: Mittwoch, 22. Dezember 2021 08:50
An: [Redacted]
Betreff: [Redacted]

Hallo Frau [Redacted]
Sie sind ein Schatz! Vielen lieben Dank.
Dann komme ich Donnerstag Nachmittag kurz vorbei.

Ihnen auch alles Gute und bleiben Sie gesund!

Viele Grüße
[Redacted]

Der Fachbereich Recht und Sicherheit versteht sich als moderner Dienstleister und konnte seine Kundenzufriedenheit in den vergangenen Jahren um ein Vielfaches steigern. Die (uns bewertenden) Kunden sind so vielfältig wie unsere Dienstleistungen.

Kunden

Zu unseren Kunden gehören Architekten, Ausländer, Bauherren, Behörden und Organisationen (mit Sicherheitsaufgaben), Bettler, Drogenabhängige, Eltern, Gaststättenbesitzer, gemeinnützige Einrichtungen, Gewerbetreibende, Handwerker, Heiratswillige, Industrielle, Ingenieure, Jäger, Juristen, Kirchen, Kleinkriminelle, Kneipenbesitzer, Kreis- und Kommunalverwaltungen, Ministerien, Nachlassbesitzer, Non-profit-Organisationen, Notare, Obdachlose, Polizisten, Pressevertreter, psychisch Kranke, Rechtsanwälte, Regierungspräsidien, Richter, Schornsteinfeger, Staatsanwälte, Spielhallenbesitzer, Sprengstoffexperten, Statiker, Straftäter, Vereine, Verhaltensstörer, Verkehrsexperten, Verkehrsteilnehmer, Waffenbesitzer, Zustandsstörer, ...

Dienstleistungen

Wir bieten weit mehr als 120 Dienstleistungen an – von der Baugenehmigung über Brandverhütungsschauen, den Denkmalschutz, die Wohnungsbauförderung, das Ausländerwesen, Feuerwehrangelegenheiten, Eheschließungen, gaststättenrechtliche Gestattungen, Gewerbeangelegenheiten, Großraum- und Schwertransporte, Handwerkerkarten, das Marktwesen, Maßnahmen nach dem Polizeigesetz, Einweisung von Obdachlosen, Personenstandsurkunden, Reisegewerbekarte, Spielautomatenaufstellungen, Waffenbesitzkarten, Wahlen, ...

Gewährleistung der Öffentlichen Sicherheit

Eine unserer wichtigsten Aufgaben – neben unseren Dienstleistungen – ist die Gewährleistung der Öffentlichen Sicherheit. Hierbei sind wir eine tragende Säule in der Sicherheitsarchitektur der Großen Kreisstadt Schramberg.

Die Öffentliche Sicherheit ist definiert:

- Individualrechtsgüter (Leib, Leben, Gesundheit),
- Staat und seine Einrichtungen,
- alle geschriebenen Rechtsnormen.

Das bedeutet, dass der Fachbereich Recht und Sicherheit in der Regel dann Maßnahmen zu ergreifen hat, wenn eine Gefahr für eines der o.g. Schutzgüter besteht oder eine Störung eingetreten ist.

Eine Gefahr liegt dann vor, wenn eine Sachlage gegeben ist, die im Einzelfall bei ungehindertem Ablauf in absehbarer Zeit mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu einem Schaden am Schutzgut Öffentliche Sicherheit führen wird. Diese Definitionen (Gefahr | Störung) beziehen sich sowohl auf den Bereich der Abteilung Baurecht, als auch auf den Bereich der Abteilung Öffentliche Ordnung.

Teilweise hat der Gesetzgeber die Verwaltung durch die geschriebenen Rechtsnormen an seine Entscheidung gebunden. Das bedeutet, dass die Rechtsfolge bei einem entsprechenden Sachverhalt feststeht – die Verwaltung hat sodann kein Ermessen.

Häufig wird der Verwaltung durch den Gesetzgeber jedoch das Ermessen eingeräumt. Dieses ist pflichtgemäß auszuüben. Das Ermessen ist jedoch nur dann pflichtgemäß (und somit rechtmäßig) ausgeübt, wenn die Entscheidung/Maßnahme

- geeignet
- erforderlich und
- angemessen ist.

➔ Die Geeignetheit wird bejaht, wenn der gewünschte Erfolg eintritt.

➔ Erforderlich ist eine Maßnahme, wenn der gewünschte Zweck erreicht wird und es kein milderes Mittel gibt, das den gewünschten Zweck genauso gut erreichen kann.

➔ Angemessen ist eine Maßnahme, wenn die Nachteile des Adressaten nicht außer Verhältnis zu den Vorteilen für die Allgemeinheit stehen.

Diese Prüfungen werden in der Regel bei allen belastenden Entscheidungen durchgeführt, da diese ansonsten nicht gerichtsfest wären.

Belastende Verwaltungsakte | belastende Entscheidungen

Wie ausgeführt ist es eine der wichtigsten Aufgaben des Fachbereichs Recht und Sicherheit, die öffentliche Sicherheit zu gewährleisten. Diesbezüglich sind regelmäßig belastende Entscheidungen zu treffen, die vom Adressaten teilweise als unfair empfunden und gegebenenfalls nicht verstanden werden.

Hierzu gehören beispielsweise:

- Ein Bauantrag wird nicht oder nicht wie gewünscht genehmigt.
- Bei einem verfahrensfreien Vorhaben kann eine benötigte | beantragte Befreiung nicht erteilt werden, z.B. weil der Bebauungsplan eine nicht-überbaubare Flächen ausweist.
- Die Abteilung Baurecht erbittet ein Brandschutzkonzept (und dessen Umsetzung), um zu gewährleisten, dass die in den Räumlichkeiten befindlichen Personen bei einem Schadensfall eine Chance zum Überleben haben.
- Wände oder Türen werden in einer höheren Qualität gefordert.
- Die Entwässerung muss alternativ ausgeführt werden, da die Gefahr einer „Verstopfung“ des Rohres besteht.

- Verbot der Überbauung aufgrund HQ 100 | Gewässerrandstreifen.
- Forderung nach eigener Löschwasserversorgung im Außenbereich.
- Ein Bettler wird aufgrund gewerbsmäßigem Betteln der Innenstadt verwiesen (Platzverweis).
- Das auf dem Gehweg parkende KFZ wird abgeschleppt, da die schwächsten Verkehrsteilnehmer (Fußgänger, insbesondere jedoch Kinder und ältere Menschen) auf die stark befahrene Straße ausweisen müssen.
- Der bissige Hund darf künftig nur noch mit Maulkorb ausgeführt werden.
- Der offensichtlich psychisch Kranke muss sich beim Gesundheitsamt untersuchen lassen.
- Die/der Gewalttätige wird der Wohnung für zwei Wochen verwiesen und darf sich der Partnerin/dem Partner in diesem Zeitraum nicht nähern.
- Der Drogenverkäufer darf einen bestimmten Bereich im Stadtgebiet im Zeitraum von bis zu drei Monaten nicht mehr betreten.
- Aufgrund einer Covid-Erkrankung wird eine Absonderung verfügt.
- Der Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis wird abgelehnt.

Unsere oberste Prämisse ist es, jede Kundin und jeden Kunden ohne Ansicht der Person – insbesondere jedoch des Geschlechts, der Herkunft, des Vermögens, der Ausbildung, ... – ... gemäß Artikel 3 Abs. 1 Grundgesetz gleich zu behandeln. Das bedeutet, dass gleiche Sachverhalte gleich beurteilt werden.

Dem Rechtsstaatsprinzip aus Artikel 20 Abs. 3 – „die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden“ – fühlen wir uns in besonderem Maße verpflichtet. „Dieses soll die Staatsgewalt mäßigen und bändigen – indem sie sich demokratisch aufgestellten Spielregeln (Gesetzen) zu unterwerfen hat“ (Staatsorganisationsrecht | das Rechtsstaatsprinzip). Letztlich besagt dieser Grundsatz vom Vorrang des Gesetzes, dass die Verwaltung an Gesetz und Recht gebunden ist und sie bei ihrer Tätigkeit nicht gegen Rechtsnormen verstoßen darf.

Des Weiteren darf die Verwaltung nicht tätig werden, wenn sie nicht durch ein Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes konkret dazu ermächtigt worden ist (Prinzip des Vorbehalts des Gesetzes). Auch in diesen Fällen werden ab und an Beschwerden vorgetragen; wenn die Bürgerin oder der Bürger von der Verwaltung ein Eingreifen fordert, dieses jedoch aufgrund einer fehlenden Ermächtigungsgrundlage (es gibt kein Gesetz, das die Verwaltung in diesem Fall ermächtigen würde, einzugreifen) nicht möglich ist.

Ein weiterer Grundsatz ist *lex specialis derogat legi generali* – das Spezialgesetz geht einem allgemeinen Gesetz in der Anwendung vor. Häufigster Fall sind diesbezüglich Nachbarschaftsstreitigkeiten oder andere (zivilrechtliche) Verwerfungen. Die Kundin oder der Kunde fordert in solchen Fällen in der Regel das Eingreifen des Staates – also der Stadt (Baurecht oder öffentliche Ordnung). Die Regelungen in § 1004 Absatz 1 BGB („Wird das Eigentum in anderer Weise als durch Entziehung oder Vorenthaltung des Besitzers beeinträchtigt, so kann der Eigentümer von dem Störer die Beseitigung der Beeinträchtigung verlangen. Sind weitere Beeinträchtigungen zu besorgen, so kann der Eigentümer auf Unterlassung klagen.“) oder des Nachbarschaftsrechts sind jedoch den öffentlich-rechtlichen Vorschriften vorrangig, sodass für die Verwaltung keine Ermächtigungsgrundlage für einen Eingriff gegeben ist.

Die Abteilung Baurecht ist unter anderem zuständig für alle Bauvorhaben im Stadtgebiet der Großen Kreisstadt Schramberg.

Ziel ist es, unsere Kundinnen und Kunden so gut und umfangreich als möglich bezüglich der Bauanträge zu beraten und diese – sofern möglich – fristgerecht zu genehmigen. Nicht selten könnte die Qualität der eingereichten Bauantragsunterlagen optimiert werden. Teilweise ergründen sich Bitten um Nachbesserung von Seiten der Baurechtsbehörde in solchen suboptimalen bzw. (oft wiederholt) nicht vollständig eingereichten Unterlagen.

Viele Bauvorhaben werden vor Einreichung der entsprechenden Anträge zusammen mit dem Bauherrn, dem Planer/Architekten, ggf. unter Beteiligung der Stadtplanung mit der Baurechtsbehörde besprochen. Diese Abstimmungsgespräche sind äußerst zeitintensiv und binden in der Regel mindestens zwei Vollzeitäquivalenzstellen (VZÄ) der Baurechtsbehörde (Bauverständige(r) und SachbearbeiterIn). Die Erfahrung zeigt jedoch, dass die im Vorfeld investierte Zeit zum einen eine Vertrauensbasis schaffen kann und zum anderen die Bauantragsunterlagen teilweise qualitativ höherwertig eingereicht werden. Es ist uns (Baurechtsbehörde | Stadtplanung) bei diesen Gesprächen ein Anliegen, Lösungen aufzuzeigen, um – im Idealfall – das Bauvorhaben so nahe an der Vorstellung unserer Kunden als möglich genehmigen zu können. In den allermeisten Fällen sind jedoch Kompromisse nötig, die von beiden Seiten eingegangen werden.

Um Bauvorhaben effizient und zeitnah abschließen zu können, ist eine sehr gute und enge Zusammenarbeit und eine regelmäßige Abstimmung mit anderen Behörden, insbesondere jedoch mit den Kolleginnen und Kollegen der Abteilungen Stadtplanung/Hoch- und Tiefbau unerlässlich. Unsere Kundinnen und Kunden profitieren von dieser und dem sehr vertrauensvollen Verhältnis zwischen FB 4, Abteilungen Stadtplanung/Hoch- und Tiefbau und FB 2, Abteilung Baurecht.

Die zeitnahe und fristgerechte Bearbeitung der Bauanträge, etc. ist für die Kolleginnen und Kollegen der Abteilung Baurecht eminent wichtig. Das übergeordnete Ziel, die Gesundheit und das Leben der Bürgerinnen und Bürger in Schramberg zu gewährleisten, ist jedoch als noch höhergewichtig anzusehen. Denn nur durch eine professionelle Prüfung kann gewährleistet werden, dass Mängel im Brandschutz, in der Statik, ... frühzeitig erkannt und behoben werden.

Allein im Bereich „Heizungsmängel“, die uns von den Schornsteinfegern mit dem Hinweis „Gefahr für Leib und Leben“ übersandt wurden, hat die Baurechtsbehörde im Jahr 2021 in fast 30 Fällen durch das schnelle Eingreifen Schäden für die höchsten Rechtsgüter verhindern können. In sechs Fällen war es notwendig, Zwangsmaßnahmen zu ergreifen, um die lebensgefährlichen Situationen zu entschärfen.

Ein wichtiges und sehr arbeitsintensives Projekt, welches seit 2020 zusätzlich geleistet wird, ist die Einführung der Software zum elektronischen Bauantragsverfahren (Inpro). Sobald die Einführung abgeschlossen ist, werden die Bauanträge elektronisch bei der Abteilung Baurecht eingereicht, bearbeitet, andere Behörden angehört und genehmigt.

Weitere wichtige Aufgaben der Abteilung Baurecht sind

- die Berechnung der Erschließungs-, Abwasser- und Anliegerbeiträge,
- die Bauabnahme und Baukontrolle,
- das Führen des Baulastenverzeichnisses,
- die Bearbeitung von Bauvoranfragen,
- die Durchführung von Brandverhütungsschauen,
- die Gewährleistung des Denkmalschutzes,
- das Erteilen von Entwässerungsgenehmigungen,
- die Umsetzung des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes,
- die Erstellung der Mietwerttabelle,
- die Stadtsanierung,
- das Ausüben des Vorkaufsrechts der Gemeinde,
- die Erteilung von Wohnberechtigungsscheinen,
- ...

Diese beispielhaft aufgezählten Aufgaben, Besprechungen, Zusatztätigkeiten, ... werden von Mitarbeitenden verschiedenster Professionen der Abteilung Baurecht ausgeführt:

- | | |
|--|---------|
| - Bauverständige – Ingenieur Architektin | 2,0 VZÄ |
| - Diplom-Verwaltungswirte | 2,7 VZÄ |
| - Verwaltungsfachangestellte | 2,0 VZÄ |
| - Technischer Angestellter (Meister) | 1,0 VZÄ |

- | | |
|--|----------------|
| ➔ Abgeschlossene baurechtliche Verfahren im Jahr 2021: | 251 |
| ➔ Innerhalb der Frist abgeschlossene baurechtliche Verfahren (2021): | 91% 228 |
| ➔ Baulastenauskünfte im Jahr 2021: | 112 |
| ➔ Wohnberechtigungsscheine: | 10 |
| ➔ Beratungsgespräche Wohnberechtigungsscheine: | 37 |
| ➔ Negativzeugnisse | 135 |

Im Haushaltsjahr 2021 wurden von der Abteilung Baurecht 336.625,37 Euro an Verwaltungsgebühren und 2,2 Millionen Euro an Beiträgen (z.B. Erschließungsbeiträge) eingenommen.

Die Abteilung Öffentliche Ordnung bietet unseren Kundinnen und Kunden diverse Dienstleistungen an. Diese werden im Folgenden en détail ausgeführt. Aufgabe der Abteilung Öffentliche Ordnung ist es entsprechend dem vom Gesetzgeber normiertem materiellen Recht, die Öffentliche Sicherheit zu gewährleisten und – nötigenfalls mit Zwangsmitteln – durchzusetzen.

Team Polizeibehörde | Feuerwehr | Verkehr

- Polizeibehörde

„Die Organisation der Polizei umfasst

1. die Polizeibehörden,

2. den Polizeivollzugsdienst mit seinen Beamten (Polizeibeamte).“ (§ 104 Polizeigesetz (PolG)).

„Für die Wahrnehmung der polizeilichen Aufgaben sind die Polizeibehörden zuständig, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt. Der Polizeivollzugsdienst nimmt – vorbehaltlich anderer Anordnungen der Polizeibehörde – die polizeilichen Aufgaben wahr, wenn ein sofortiges Tätigwerden erforderlich erscheint.“ (§ 105 Abs. 1 und Abs. 2 PolG)

„Allgemeine Polizeibehörden sind [...] die Ortspolizeibehörden.“ (§ 106 Abs. 1 Nr. 4 PolG)

„**Ortspolizeibehörden sind die Gemeinden**. Die den Gemeinden hiernach übertragenen Aufgaben sind Pflichtaufgaben nach Weisung.“ (§ 107 Abs. 4 PolG) Die [...] Gemeinderäte [...] wirken nach Maßgabe dieses Gesetzes mit.“ (§ 107 Abs. 5 PolG)

„Soweit nichts anderes bestimmt ist, sind die Ortspolizeibehörden sachlich zuständig.“ (§ 111 Abs. 2 PolG)

„Die [...] Ortspolizeibehörden können im Rahmen ihrer Zuständigkeit **den Polizeidienststellen** (Anmerkung: Polizeireviere) **Weisungen erteilen**. Die Polizeidienststellen haben den Weisungen Folge zu leisten. Die Polizeidienststellen sind verpflichtet, [...] die Ortspolizeibehörden von allen sachdienlichen Wahrnehmungen zu unterrichten. [...]“ (§ 119 PolG)

„Die Ortspolizeibehörden können sich zur Wahrnehmung bestimmter auf den Gemeindebereich beschränkter polizeilicher Aufgaben gemeindlicher Vollzugsbediensteter bedienen. **Die gemeindlichen Vollzugsbediensteten haben bei der Erledigung ihrer polizeilichen Dienstverrichtung die Stellung von Polizeibeamten im Sinn dieses Gesetzes**.“ (§ 125 PolG)

„Die gemeindlichen Vollzugsbediensteten sind Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft.“ (§ 126 PolG)

Die Polizeibehörde – früher landläufig als *Ordnungsamt* bezeichnet – befindet sich in einer Metamorphose. Bis vor wenigen Jahren war es bundesweit der Wunsch, die Polizeibehörden in der Regel so wenig als möglich wahrnehmen *zu müssen*. Der Rückzug des Polizeivollzugsdienstes aus der Fläche | den Innenstädten führte zu einer gewissen straf- und ordnungsrechtlich problematischen Sogwirkung.

Die Kommunen reagierten auf diese Entwicklung mit der Aufstockung des gemeindlichen Vollzugsdienstes (GVD) und der Installation des Kommunalen Ordnungsdienstes (KOD). Diese Entwicklung hält an und manifestiert sich.

Der Wunsch der geringen Sichtbarkeit der Polizeibehörden ist indes häufig trotzdem noch präsent. Im Gegensatz hierzu besteht die Forderung, die Öffentliche Sicherheit in den Kommunen gewährleisten zu können bzw. müssen.

Diese Ziele sind konträr und schließen sich gegenseitig aus. Um die ureigenste Aufgabe (Pflichtaufgabe nach Weisung gem. § 107 Abs. 4 PolG) der Polizeibehörde (Innen- und Außendienst) wahrnehmen zu können, bedarf es einer eindeutigen Bezeichnung, der entsprechenden Sichtbarkeit und insbesondere einer angemessenen Personalausstattung – aber auch des Verständnisses der Mitarbeitenden, dass die Arbeit für die Polizeibehörde keine *Arbeit wie jede*, sondern sehr oft unter anderem in die wichtigsten Grundrechte einzugreifen ist.

Da die Mitarbeitenden des GVD | KOD die Stellung von Polizeibeamten nach dem PolG haben, werden | wurden in nahezu allen Kommunen sowohl die Uniformen als auch die Ausrüstungen | Fahrzeuge denen des Polizeivollzugsdienstes angepasst.

In einigen Kommunen – insbesondere bei den großen Städten in Baden-Württemberg wie Stuttgart, Karlsruhe, Mannheim, Freiburg, etc. –, wurden die Fahrzeuge des GVD | KOD mit Blaulicht und Martinshorn und die Kolleginnen und Kollegen mit Schusswaffen, Handschließen, ... ausgestattet. Teilweise wurden eigene Hundeführer etabliert. Dies jedoch nicht, um maximal martialisch auftreten zu können, sondern weil die Kolleginnen und Kollegen des GVD | KOD einen äußerst gefährlichen Beruf ausüben und jederzeit Ziel eines Angriffs werden können; in den häufigsten Fällen aufgrund eines Parkverstoßes im Wert zwischen 5,00 Euro und 20,00 Euro.

Diese Ausrüstung wie in den größten Städten Baden-Württembergs wird unser GVD | KOD nicht benötigen. Wichtig ist jedoch zum einen die Erkennbarkeit, um visuell sofort die Zugehörigkeit zur Organisation der Polizei zu generieren und zum anderen der passive Schutz der Mitarbeitenden; beispielsweise durch Stichschutzwesten und verstärkte Schuhe.

Die Polizeibehörde (Innen- und Außendienst) nimmt im Wesentlichen im beruflichen Alltag folgende Aufgaben wahr:

- Maßnahmen zur Abwendung von Gefahren von dem Einzelnen oder dem Gemeinwesen, durch die die öffentliche Sicherheit bedroht wird und Beseitigung von Störungen der öffentlichen Sicherheit; sofern dies im öffentlichen Interesse geboten ist. (§§ 3,1 PolG - allgemeinste Eingriffsklausel des PolG)
- Erlass von Polizeiverordnungen (§ 17 PolG)
- Feststellung der Identität von Personen (§ 27 PolG)
- Vorladung von Personen (§ 28 PolG)
- Gefährderansprache; in der Regel mit einer Kollegin | einem Kollegen des Polizeivollzugsdienstes (§ 29 PolG)
- Platzverweis (§ 30 Abs. 1 PolG)
- Aufenthaltsverbot (§ 30 Abs. 2 PolG)
- Wohnungsverweis (§ 30 Abs. 3 PolG) bei häuslicher Gewalt
- Rückkehrverbot (§ 30 Abs. 3 PolG)
- Annäherungsverbot (§ 30 Abs. 3 PolG)
- Durchsuchung von Personen (§ 34 PolG)
- Durchsuchung von Sachen (§ 35 PolG)
- Durchsuchung von Wohnungen (§ 36 PolG) nach richterlicher Anordnung
- Sicherstellung (§ 37 PolG)
- Beschlagnahme (§ 38 PolG)
- Einziehung (§ 39 PolG)
- Befragung und Datenerhebung (§ 43 PolG)
- Einweisung Obdachloser (§§ 3, 1 PolG)
- Einstufung als gefährlicher Hund, Beschlagnahme von Hunden (Polizeiverordnung zum Halten gefährlicher Hunde)
- Nachlasssicherung

Die Polizeibehörde (Innendienst) ist in Schramberg mit 0,5 VZÄ besetzt. Im Zuge der Corona-Pandemie wurden die Absonderungsmaßnahmen von der Polizeibehörde verfügt. Zudem war die Polizeibehörde Ansprechpartnerin für alle Fragen bzgl. der CoronaVO.

Im Jahr 2021 wurden unter anderem folgende Maßnahmen verfügt:

→ Einweisung von Obdachlosen	3
→ Einweisung von Flüchtlingen in die Anschlussunterbringung	4
→ Bestattungen von Amts wegen	10
→ Nachlasssicherung	2
→ Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz	3
→ Gefährderansprachen	2
→ Wohnungsverweise Annäherungsverbote	6
→ Einstufung als gefährlicher Hund	2
→ Absonderungsverfügungen, -bescheinigungen	3.218

- Feuerwehr

„Jede Gemeinde hat auf ihre Kosten eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehr aufzustellen, auszurüsten und zu unterhalten. Sie hat insbesondere

- die Feuerwehrangehörigen einheitlich zu bekleiden, persönlich auszurüsten sowie aus- und fortzubilden.
- die für einen geordneten und erfolgreichen Einsatz der Feuerwehr erforderlichen Feuerwehrausrüstungen und –einrichtungen sowie die Einrichtungen und Geräte zur Kommunikation zu beschaffen und zu unterhalten,
- für die ständige Bereithaltung von Löschwasservorräten und sonstigen, der technischen Entwicklung entsprechenden Feuerlöschmitteln zu sorgen,
- die für die Aus- und Fortbildung und Unterkunft der Feuerwehrangehörigen sowie für die Aufbewahrung der Ausrüstungsgegenstände erforderlichen Räume und Plätze zur Verfügung zu stellen und
- die Kosten der Einsätze zu tragen, sofern nichts anderes bestimmt ist.“ (§ 3 Abs. 1 Feuerwehrgesetz)

Die feuerwehrtechnischen Angelegenheiten werden sehr eng zwischen den bei der Verwaltung zuständigen Mitarbeitenden und dem Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr (bzw. den jeweiligen Abteilungskommandanten) besprochen. Wichtig ist, die gemeinsam festgelegten Ziele effizient und nachhaltig zu erreichen.

Eine der wichtigsten Aufgaben in diesem Bereich ist die Erstellung des Bedarfsplans für die Haushaltsplanberatungen, um der Feuerwehr einen ausreichenden finanziellen Spielraum gewährleisten zu können.

Sollten Satzungsänderungen notwendig werden, werden diese von der Abteilung Öffentliche Ordnung entworfen, mit der Feuerwehr besprochen und im Gemeinderat zur Abstimmung vorgestellt.

Zudem wurden im Jahr 2021 mehr als 300 Einsatzberichte der Feuerwehr sachlich und rechnerisch geprüft, die ehrenamtlichen Entschädigungen an die Kameraden ausbezahlt und über 100 Kostenbescheide erlassen.

Dem Bereich Feuerwehr sind „unsere“ drei Gerätewarte in der zentralen Feuerwehrwerkstatt (ZFW) angegliedert, die der Landkreis Rottweil partnerschaftlich mit der Stadt Schramberg betreibt. Die ZFW bietet als Dienstleistungen die Wartung, Reinigung und Prüfung von Atemschutztechnik, Schläuchen und persönlicher Schutzausrüstung für alle Feuerwehren im Landkreis Rottweil an. Darüber hinaus prüft und kalibriert sie auf Anfrage Gasmessgeräte und stellt eine wesentliche Logistikkomponente im Kreisgebiet dar. Um das Ehrenamt zu entlasten holen die Gerätewarte die Technik bei den Feuerwehren an deren Standort ab und bringen diese wieder zurück.

Auf Anforderung des jeweiligen Einsatzleiters rückt die ZFW mit dem Wechselladerfahrzeug und dem Abrollbehälter Atemschutz, dem Schlauchwagen oder dem Gerätewagen Transport (GW-T) aus. Im Zuge des Hygienekonzepts bietet sie die Möglichkeit, bereits vor Ort Atemschutztechnik, Schläuche und die persönliche Schutzausrüstung zu wechseln, um eine Kontaminationsverschleppung möglichst zu verhindern.

- Verkehr

Die Abteilung Öffentliche Ordnung ist organisatorisch bei der Stadt Schramberg Straßenverkehrsbehörde im Sinne des Straßengesetzes | der Straßenverkehrsordnung und zur Ausführung und Überwachung der Straßenverkehrsordnung zuständige Verwaltungsbehörde. Die Straßenverkehrsbehörde hat beim Vollzug des Straßenverkehrsrechts eine ordnungsrechtliche Funktion und ist als Ordnungsbehörde ein Teil der öffentlichen Verwaltung.

Die Straßenverkehrsbehörde hat unter anderem die folgenden Aufgaben:

- Anordnung von Beschilderungen und Markierungen an Straßen (Verkehrszeichen)
- Genehmigungen von Arbeitsstellen an Straßen
- Prüfung und Genehmigung von Radsport- und | oder Motorsportveranstaltungen wie beispielsweise Oldtimerfahrten, Slalomfahrten, Zeitfahrten
- Genehmigungen für Schwer-, Großraum- und Gefahrguttransporte
- Erteilung von Ausnahmegenehmigungen vom Sonntags-/Feiertagsfahrverbot
- Erteilung der Erlaubnis zur besonderen Nutzung des Verkehrsgrundes (Sondernutzungserlaubnis).

Insbesondere bei der Erteilung von verkehrsrechtlichen Anordnungen (Anordnungen auf Dauer) hat der Gesetzgeber festgelegt, dass diese nur dann verfügt werden dürfen, wenn die Verkehrsschau die Örtlichkeit zuvor begutachtet und über die Thematik diskutiert hat. Die Teilnehmer der Verkehrsschau setzen sich zusammen aus Vertretern

- der Straßenverkehrsbehörde
- des Straßenbaulastträgers
- des Polizeipräsidiums Konstanz – Führungs- und Einsatzstab Verkehr.

Sofern Bürgerinnen und Bürger sachdienliche Hinweise machen können, dürfen sie ebenfalls an dem für sie wichtigen Tagesordnungspunkt teilnehmen.

Die Verkehrsschau tagt in der Regel vier Mal jährlich. Bei dringenden Fragen werden regelmäßig anlassbezogene Verkehrsschauen durchgeführt.

Im Jahr 2021 wurden unter anderem folgende Anträge geprüft | bewilligt:

➔ Großraum- und Schwertransporte:	427
➔ Sondernutzungserlaubnisse (Befahren Fußgängerzone, etc.):	125
➔ Prüfung und Erteilung von verkehrsrechtlichen Anordnungen	156

Team GVD | KOD

Die Aufgaben des GVD | KOD ergeben sich zum einen aus dem PolG (siehe oben); zum anderen aus der Durchführungsverordnung zum PolG (DVO PolG | § 130 PolG in Verbindung mit § 31 DVO PolG) und den von der Polizeibehörde übertragenen Aufgaben (Dienstanweisung).

Die wichtigsten Aufgaben, die der Vollzugsdienst wahrnimmt sind:

- Prävention (z.B. Jugendschutz, Alkohol, Betäubungsmittel, etc.) zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit
- Durchführung von mobilen Geschwindigkeitsmessungen
- Ruhender Verkehr

Die Dienstanweisung an den GVD | KOD mit den gesamten wahrzunehmenden Aufgaben ist in der Anlage beigefügt.

Personell ist der GVD | KOD ausgestattet wie folgt:

- 2,0 VZÄ KOD
- 2,0 VZÄ GVD

Besetzt sind derzeit 1,0 VZÄ im GVD.

Team Gaststätten | Gewerbe | Sprengstoff | Waffen | Wahlen

- Gaststätten

Wer ein Gaststättengewerbe betreiben möchte, benötigt hierfür eine Erlaubnis (Konzession). Das Gaststättengewerbe wird nach der Definition dann betrieben, wenn Getränke verabreicht oder zubereitete Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle ausgegeben oder Gäste gewerblich beherbergt werden.

Hiervon ausgenommen sind Betriebe, die keinen Alkohol ausschenken.

Da der Gastronom ein Gewerbe betreibt, ist hierfür zusätzlich eine Gewerbebeanmeldung notwendig.

Die Gaststättenbehörde prüft, ob die Voraussetzungen zur Erteilung einer Gaststättenerlaubnis vorliegen. Des Weiteren werden die Betriebe regelmäßig von den zuständigen Kolleginnen und Kollegen überprüft. Bei Beschwerden nimmt die Gaststättenbehörde Kontakt zu den Betreibern auf und versucht, potentielle Mängel abzustellen.

Bei nachhaltigem Fehlverhalten oder groben Verstößen können folgende Maßnahmen angeordnet werden:

- Verlängerung der Sperrzeit
- Entzug der Gaststättenerlaubnis

Wenn ein besonderer Anlass gegeben ist, kann der Betrieb eines erlaubnispflichtigen Gaststättengewerbes vorübergehend auf Widerruf gestattet werden. In der Regel machen Vereine von einer solchen Gestattung Gebrauch.

- Gewerbe

Wer ein Gewerbe betreibt, muss dieses anmelden. Die zuständigen Kolleginnen und Kollegen prüfen die Anmeldung und tragen die Daten in das Gewerberegister ein. Bei Verstößen – zum Beispiel gegen die Gewerbeordnung –, Missbrauch, falschen Anmeldungen oder bei steuerrechtlichen Problemstellungen kann ggf. eine Gewerbeuntersagung verfügt werden (müssen). Zusätzlich wird ein Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet. Die Abgabe der Gewerbe- und –abmeldungen erfolgt in der Bürger- und Tourist-Information (BTI).

- Sprengstoff

Verantwortliche Personen im Sinne des § 19 Abs. 1 Nr. 3 des Sprengstoffgesetzes benötigen einen Befähigungsschein. Unter den Begriff *verantwortliche Personen* sind Aufsichtspersonen zu subsumieren; insbesondere Leiter einer Betriebsabteilung, Sprengberechtigte, Betriebsmeister, fachtechnisches Aufsichtspersonal in der Kampfmittelbeseitigung und Lagerverwaltung, sowie Personen, die zum Verbringen explosionsgefährlicher Stoffe, die zum Überlassen an andere oder zum Empfang dieser Stoffe von anderen, bestellt sind. Im Jahr 2021 wurden 4 Sprengstofferelaubnisse erteilt. Summa summarum sind in Schramberg 53 Sprengstofferelaubnisse vorhanden.

- **Waffen(besitzkarte)**

Die Waffenbesitzkarte ist eine waffenrechtliche Erlaubnis zum Erwerb und Besitz von erlaubnispflichtigen Waffen. Eine Waffenbesitzkarte kann nur erteilt werden, wenn der Antragsteller

- persönlich geeignet ist,
- über die notwendige Sachkunde verfügt und
- ein entsprechendes Bedürfnis hat. Dieses muss der Behörde nachgewiesen werden. Ein allgemeines Recht auf Waffenbesitz gibt es in Deutschland nicht, da der Grundsatz gilt, dass möglichst wenige Waffen in der Bevölkerung vorhanden sind. Bedürfnisse können sein:
 - Jagd ausübung (§ 13 Waffengesetz (WaffG))
 - Sportschießen (§ 14 WaffG)
 - Sammeln von Waffen nach kulturhistorisch bedeutsamen Gesichtspunkten (§ 17 WaffG)
 - Tätigkeit als Waffensachverständiger (§ 18 WaffG)
 - Selbstschutz (§ 19 WaffG), wobei die Hürden bei der letzten Gruppe (Selbstschutz) äußerst hoch sind. Der Betroffene muss wesentlich mehr als die Allgemeinheit durch Angriffe auf Leib oder Leben gefährdet sein und der Erwerb der Schusswaffe und der Munition müssen geeignet und erforderlich sein, diese Gefährdung zu mindern (§ 19 Abs. 1 WaffG). Schusswaffen sind jedoch selten geeignet und erforderlich, einen plötzlichen Angriff abzuwehren, da Angreifende normalerweise das Überraschungsmoment ausnutzen. In der Regel können die Voraussetzungen nur bei Werttransportunternehmen und im Bewachungsgewerbe bejaht werden.
- Die einzelnen Waffen werden in der Waffenbesitzkarte eingetragen.
- Existiert das Bedürfnis nicht mehr, beispielsweise weil die Person die Jagd nicht mehr ausübt, muss die Waffenbesitzkarte in der Regel zurückgegeben werden.
- Die Behörde hat regelmäßig insbesondere (auch) die Aufbewahrung der Waffen und Munition bei den Waffenbesitzern zu prüfen. Aber auch der Tresor muss für die jeweiligen Waffen geeignet sein, was im Zuge der Prüfung vor Ort kontrolliert wird.
- In Schramberg sind derzeit 202 Besitzer von erlaubnispflichtigen Waffen registriert.
- Es wurden 145 kleine Waffenscheine erteilt.
- In Schramberg sind insgesamt 1.140 (Schuss-)Waffen registriert.

- **Wahlen**

Die Durchführung der Wahlen (Europa-, Bundes-, Landtags-, Gemeinderats-, Oberbürgermeisterwahlen) und Bürgerentscheide liegt ebenfalls im Zuständigkeitsbereich der Abteilung Öffentliche Ordnung. Hier sind insbesondere die Form und die Fristen zu beachten. Die Vorbereitung – insbesondere der Kommunalwahlen – ist sehr zeitintensiv.

Im Jahr 2021 fanden zwei Wahlen statt (Bundes- und Landtagswahl).

Im Team Gaststätten | Gewerbe | Sprengstoff | Waffen | Wahlen arbeiten 1,4 VZÄ.

Im Jahr 2021 wurden unter anderem folgende Verfahren durchgeführt:

→ Gewerbeuntersagungen	5
→ Durchführung von Gaststätten-/ Spielhallenkontrollen	22
→ Untersagung der Nutzung des Angebots und des Konsums von Shishas	1
→ Stellungnahmen zu Baugesuchen (Gaststätte)	2
→ Durchführung des Landesglücksspielgesetzes	2
→ Schießstättenüberprüfungen	3
→ Regelüberprüfungen Waffen	27
→ Aufbewahrungskontrollen Waffen	2
→ Erteilung neue Waffenbesitzkarten	10
→ Erteilung kleine Waffenscheine	11
→ Beendigung des Waffenbesitzes	10
→ Beschlagnahme Einziehung von Waffen	3
→ Verbot von Waffen	2

Team Ausländer

Im Jahr 2021 lebten in Schramberg 3.685 Ausländer (Stichtag 31. Dezember 2021). Das Team Ausländer bearbeitet alle ausländerrechtlichen Angelegenheiten, z.B. Anträge auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis aufgrund einer Ausbildung | Arbeitsstelle | der Familie | aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen | aus familiären Gründen. Diese Ausländerinnen und Ausländer sind in der Regel mit einem Visum in die Bundesrepublik Deutschland eingereist.

Des Weiteren sind diejenigen Ausländerinnen und Ausländer unsere Kunden, die um Asyl ersuchen. Auch wenn sich die Situation seit 2015 | 2016 wieder etwas entspannt hat, sind die Antragszahlen nach wie vor überdurchschnittlich hoch. Seit dem Krieg in der Ukraine wird ein weiterer Anstieg verzeichnet.

Die am meisten nachgefragten Dienstleistungen sind:

- Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis
- Erteilung und Verlängerung von Aufenthaltstiteln aller Art
- Anträge und Verpflichtungen zur Teilnahme am Integrationskurs

- Verpflichtungserklärungen
- Visaangelegenheiten
- Verfahren zur Erteilung einer Arbeitserlaubnis
- Reiseausweise

Die Ausländerbehörde muss hierbei in jedem Fall prüfen, ob die Voraussetzungen für einen Aufenthalt im Bundesgebiet vorliegen. Auch aufenthaltsbeendende Maßnahmen werden regelmäßig durchgeführt – beispielsweise wenn eine Aufenthaltserlaubnis nicht (mehr) verlängert werden kann oder eine Ausweisung verfügt werden muss.

Eine sehr enge Zusammenarbeit mit den (Bundes-)Behörden ist unerlässlich.

Die Ausländerbehörde ist mit 2,2 VZÄ besetzt.

Im Jahr 2021 wurden unter anderem folgende Verfahren bearbeitet:

➔ Erteilung, Löschung, Übertragung oder Verlängerung von Aufenthaltstiteln	1.089
➔ Verpflichtung zum Integrationskurs	28
➔ Prüfung und Erteilung von Duldungen	100
➔ Prüfung und Erteilung von Aufenthaltsgestattungen	159
➔ Prüfung und Erteilung von Reiseausweisen für Flüchtlinge	67
➔ Remonstrationsverfahren	2
➔ Verpflichtungserklärungen	57
➔ Corona-Maßnahmen (Aufenthalt)	21
➔ Abstimmungen mit dem Regierungspräsidium (z.B. Widerspruchsbearbeitung)	46
➔ Vorlageberichte an das Regierungspräsidium	12
➔ Prüfung aufenthaltsbeendender Maßnahmen inkl. Gerichtsverfahren	5
➔ Ausweisungen	2

Für alle Personenstandsangelegenheiten ist das Standesamt zuständig. Der Personenstand einer Person umfasst die Daten über die Geburt, Eheschließung, Begründung einer Lebenspartnerschaft und Tod sowie damit in Verbindung stehende familien- und namensrechtliche Tatsachen.

Personenstandsregister wiederum sind das Geburtenregister, das Eheregister, das Lebenspartnerschaftsregister und das Sterberegister. Für die Führung dieser Bücher gibt es keine ersatzweise Zuständigkeit eines anderen Organs, weshalb damit die unabhängige Stellung des Standesbeamten als Urkundsperson verbunden ist.

Die wesentlichen Dienstleistungen sind:

- Ausstellung eines Leichenpasses
- Ehefähigkeitszeugnis
- Eheschließung
- Eheschließung im Ausland
- Beurkundung von Geburten
- Beurkundung von Geburten im Ausland
- Geburtsurkunde beantragen
- Kirchenaustritt erklären
- Namensänderung nach dem Namensänderungsgesetz
- Namenserteilung für ein Kind
- Personenstandsunterlagen
- Vaterschaftsanerkennung erklären und beurkunden lassen

Seit einigen Jahren ist zu beobachten, dass die zu bearbeitenden Fälle immer komplexer werden und eine tiefgründige Bearbeitung – zumeist unter Beteiligung des Ausländeramts und der jeweiligen Auslandsvertretung – erfordern, um beispielsweise die Ehefähigkeit festzustellen, welche Grundvoraussetzung für eine Heirat ist.

Auch der Heiratstourismus nach Dänemark ist nach wie vor „in“, da die Heirat an sich aufgrund der gesetzlichen Vorgaben dort einfacher durchgeführt werden kann. Problematisch ist die nachträgliche Anerkennung der Ehe, da hierfür dieselben Unterlagen vorgelegt werden müssen wie bei einer Heirat in Deutschland.

Aufgrund der Komplexität der Aufgaben und der äußerst schwierigen Rechtsmaterie müssen die Standesbeamten und Standesbeamtinnen vor ihrem Eintritt in das Standesamt einen mehrwöchigen Lehrgang an der Akademie für Personenstandswesen in Bad Salzschlirf absolvieren, der mit einer Prüfung abgeschlossen wird. Des Weiteren sind regelmäßige Schulungen an der Akademie für Personenstandswesen Pflicht. In anderen Kommunen sind zumindest Teile der dem Standesamt zugeordneten Stellen im gehobenen Dienst angesiedelt.

Das Standesamt (StA) ist derzeit mit 1,7 VZÄ besetzt. Ab September 2022 wird das Standesamt über 2,0 VZÄ verfügen.

Im Jahr 2021 wurden unter anderem folgende Dienstleistungen erbracht:

→ Beurkundung der Sterbefälle	141
→ Beurkundung von Geburten	10
→ Eheschließungen	108
→ Kirchenaustritte	187
→ Beurkundung der Anerkennung der Vaterschaft	16
→ Nachträgliche Urkundenausstellung	488
→ Sonstige Bescheinigungen	18

Team Bußgeldstelle

In der Bußgeldstelle werden alle festgestellten Ordnungswidrigkeiten verfolgt und geahndet, die im Stadtgebiet der Großen Kreisstadt Schramberg vorgekommen sind. Des Weiteren werden die Einsprüche bearbeitet und das gerichtliche Verfahren bis zum Urteilsspruch betreut.

Der überwiegende Anteil unserer Kunden sind Verkehrsteilnehmer, die sich nicht an die Vorschriften gehalten und beispielsweise zu schnell gefahren sind oder falsch geparkt haben. Aber auch Verkehrsunfälle, Handy-, Drogen- und Alkoholdelikte werden vom Team Bußgeldstelle bearbeitet. Die Ahndung der Ordnungswidrigkeiten erfolgt nach dem bundeseinheitlichen Tatbestandskatalog.

Der Bereich der sonstigen Ordnungswidrigkeiten wächst jedoch. So sind nahezu in jedem Gesetz Bußgeldtatbestände normiert, welche von den Kolleginnen und Kollegen in Abstimmung mit dem Fachteam bearbeitet werden. Zum Beispiel:

- Der Bauherr beginnt mit dem Bau, bevor die Baufreigabe erteilt ist.
- Der Ausländer führt seinen Aufenthaltstitel nicht mit.
- Die Musik in der Gaststätte ist zu laut.
- Der Tourist wirft seinen Kaffeebecher unbedacht auf den Gehweg.
- Der gefährliche Hund wird ohne Maulkorb ausgeführt.
- Die Schulpflicht wird nicht erfüllt.
- ...

Eine weitere Aufgabe ist die Vermögensabschöpfung im Ordnungswidrigkeitenrecht. Der Gesetzgeber hat vor einigen Jahren erkannt, dass den Fahrer beispielsweise bei überladene Lastkraftwagen in der Regel die geringste Schuld trifft, da dieser von seinem Arbeitgeber abhängig ist und gegebenenfalls

seinem Arbeitgeber nicht widerspricht, wenn er beauftragt wird, mit der Überladung zu fahren. Der Arbeitgeber hat hierdurch jedoch einen großen Vorteil, da er bei weniger Fahrten mehr Ware transportieren kann.

Unter der Gewinnabschöpfung wird die Abgabe des beim Betroffenen durch eine ordnungswidrige Handlung entstandenen wirtschaftlichen Vorteils verstanden. Diese Formulierung zeigt, dass auch sonstige Vorteile, wie die Verbesserung der Marktposition, sofern sie messbar sind, Berücksichtigung finden. Ferner wird damit ausgedrückt, dass der wirtschaftliche Vorteil auch in eingesparten Aufwendungen begründet werden kann. Die im Zuge der Vermögensabschöpfung geforderten Beträge (monetär) sind in der Regel um ein Vielfaches höher als das *normale* Bußgeld.

Eine weitere Aufgabe der Bußgeldstelle ist es, den GVD | KOD zu organisieren und anzuleiten.

Das Team Bußgeldstelle ist derzeit mit 3,0 VZÄ besetzt.

Im Jahr 2021 wurden insgesamt 9.539 Fälle von der Bußgeldstelle bearbeitet und 258.732 Euro eingenommen. Das, obwohl

- aufgrund der Coronapandemie nachweislich 14% weniger Verkehr vorhanden war, als in der Vor-Corona-Zeit (Quelle: Regierungspräsidium Freiburg) | fließender Verkehr.
- viele Geschäfte lange Zeit geschlossen waren oder nur von geimpften Personen betreten werden durften | ruhender | fließender Verkehr.
- die Bußgeldkatalogverordnung angepasst und die Regelsätze stark angehoben wurden, was in der Regel eine Verhaltensänderung der Verkehrsteilnehmer nach sich zieht.
- im Jahr 2021 der Generationenwechsel im Vollzugsdienst begonnen hat.

Seit Mai 2022 werden zudem ausländische Verkehrsteilnehmer verwarnt; bzw. der Bußgeldbescheid wird in das europäische Ausland verschickt.

- ➔ Die stationäre Messanlage in Waldmössingen hat zum Gesamtergebnis im Jahr 2021 mehr als 48.000 Euro beigetragen. Im Jahr 2022 (Stand: 12. April 2022) wurden bereits 20.000 Euro vereinnahmt. Insgesamt wurden seit der Installation der Messanlage Ende 2018 Bußgeldverfahren in Höhe von 135.000 Euro eingeleitet. Das bedeutet, dass sich die Anlage bereits im vergangenen Jahr amortisiert hatte.
- ➔ Die stationäre Messanlage in der Bahnhofstraße hat seit der Installation (März 2022) bis 12. April 2022 mehr als 24.000 Euro vereinnahmt.
- ➔ Der Messwagen hat zum Gesamtergebnis im Jahr 2021 mehr als 56.000 Euro beigetragen. Im Jahr 2022 sind es bereits 21.000 Euro (Stand: 12. April 2022). Auch diese Messanlage hat sich bereits amortisiert.

Die Fälle, die Basis der Gesamteinnahmen sind, haben sich unterteilt in folgende Bereiche:

➔ Ruhender Verkehr	3.534
➔ Messung (mobil)	2.207
➔ Messung (stationär)	1.965
➔ Messung (Polizeivollzugsdienst)	677
➔ Sonstige Ordnungswidrigkeiten	120
➔ Unfälle	75
➔ Akteneinsichtsgesuche	99
➔ Ordnungsgelder	6
➔ Monatliche Auswertung der zehn Geschwindigkeitsanzeigetafeln	
➔ Monatliche Auswertung des Seitenradargeräts	

Die Abteilung Öffentliche Ordnung hat im Jahr 2021 zusätzlich zu den Ordnungswidrigkeiten-Einnahmen (258.732 Euro) Verwaltungsgebühren in Höhe von 171.300 Euro vereinnahmt.

Da die Vergabeprozesse in den vergangenen Jahren deutlich umfangreicher und komplexer geworden sind, wurde zum 01. Juli 2020 auch bei der Stadt Schramberg eine ZVS eingerichtet. Vorrangiges Ziel des Vergaberechts ist es, durch die wirtschaftliche Verwendung von Haushaltsmitteln den Beschaffungsbedarf der öffentlichen Hand zu decken; allerdings ist in letzter Zeit eine immer stärkere Entwicklung des Vergaberechts in Richtung Wettbewerbsrecht zu beobachten.

Bei der Durchführung der Vergabeverfahren sind Kundenservice, Transparenz und Rechtssicherheit die obersten Grundsätze der ZVS. Grundsätzlich müssen alle Lieferungen und Leistungen über 25.000 Euro über die ZVS ausgeschrieben werden. Um das richtige Vergabeverfahren zu wählen, muss der Bedarf vorab von der Fachabteilung (Dienststelle) konkret festgelegt sowie eine möglichst genaue Schätzung des Auftragswertes vorgenommen werden.

2021 wurden insgesamt 61 Vergabeverfahren durch die ZVS bearbeitet. 49 Vergabeverfahren bzw. Veröffentlichungen wurden 2021 neu eingeleitet bzw. neu bearbeitet, 12 Verfahren aus 2020 abgearbeitet.

Außerdem führte die ZVS 30 Submissionen durch. Die Auftragssumme aller in 2021 durchgeführter Submissionen betrug 4.744.097,50 € netto bzw. 5.645.476 € brutto.

Die Verteilung der Submissionen in 2021 war wie folgt:

- erstes Kalendervierteljahr: sieben Submissionen
- zweites Kalendervierteljahr: zwölf Submissionen
- drittes Kalendervierteljahr: neun Submissionen
- viertes Kalendervierteljahr: zwei Submissionen

Das häufigste Vergabeverfahren in Schramberg ist die öffentliche Ausschreibung nach VOB/A. 2021 wurden hier 38 Verfahren bearbeitet. Die Bearbeitungsdauer dieser Verfahren liegt im Durchschnitt bei 12,51 Stunden; sie kann im Einzelfall jedoch höchst unterschiedlich ausfallen. Eines der Vergabeverfahren im Jahr 2021 beanspruchte von der Prüfung der Unterlagen bis zur Auftragserteilung nur 7,25 Stunden Bearbeitungszeit durch die ZVS, ein anderes Vergabeverfahren wiederum verursachte einen Aufwand von 27,25 Stunden.

Zu den Kunden der ZVS gehören grundsätzlich alle Abteilungen und Teams der Stadtverwaltung. Die ZVS ist insofern zuständig für rechtliche und verfahrenstechnisch korrekte Durchführung von sämtlichen Vergabeverfahren der Fachbereiche, Eigenbetriebe und Einrichtungen der Stadt Schramberg (Dienststellen). Hierbei nimmt die ZVS eine wichtige Querschnittsaufgabe wahr. Die Dienststelle bereitet das Verfahren aus fachlicher Sicht vor und übergibt der ZVS alle notwendigen Unterlagen und Angaben sowie die dokumentierte Schätzung des Auftragswertes.

Nach Übergabe der notwendigen Unterlagen legt die ZVS im Einvernehmen mit der Dienststelle den Ablauf des Vergabeverfahrens und den Terminplan fest. Die endgültige Wahl der Vergabeart, die Aufteilung in Lose, produktspezifische Ausschreibungen, die Zulassung von mehreren Hauptangeboten, von Nebenangeboten und Änderungsvorschlägen, die Zuschlags- und Wertungskriterien und ggfls.

weitere vergaberechtliche Anforderungen werden einvernehmlich zwischen Dienststelle und ZVS entschieden

Die ZVS erstellt alle notwendigen Formblätter für das weitere Vergabeverfahren. Sie führt auch die E-Vergabe über die Vergabeplattform DTVP durch. Sodann wird von der ZVS der Eröffnungstermin (Submission) durchgeführt.

Neben der Abwicklung von Vergabeverfahren ist die ZVS auch für die Erstellung aller Architekten- und Ingenieurverträge ab 10.000 Euro Auftragsvolumen zuständig. 2021 wurden 31 Honorarverträge erstellt.

Die ZVS ist derzeit mit 1,0 VZÄ besetzt.

2021

- Änderung der Feuerwehr-Kostenersatzsatzung
 - o Stand: abgeschlossen
- Änderung der Feuerwehr-Entschädigungssatzung
 - o Stand: abgeschlossen
- Neufassung der Feuerwehrsatzung
 - o Stand: abgeschlossen
- Hauptamtlicher Stadtbrandmeister
 - o Stand: 90%; GR-Entscheidung steht aus.
- Übernahme des Aufgabengebiets Jagdgenossenschaft
 - o Stand: abgeschlossen
- Einführung einer Tempo-30-Zone in der David-Deiber-Straße
 - o Stand: abgeschlossen (Ablehnung durch GR)
- 1.000 Zebrastrifen für BW
 - o Stand: 90% (Umsetzung erfolgt 2022 und in den Folgejahren)
- Änderung der Parkgebührensatzung
 - o Stand: abgeschlossen
- Beschaffung einer stationären Messanlage (Bahnhofstraße)
 - o Stand: abgeschlossen
- Einführung eines KOD und Aufstockung der VZÄ
 - o Stand: abgeschlossen
- Etablierung Kommunales Notfall- und Krisenmanagement
 - o Stand: abgeschlossen; jährliche Übungen werden etabliert
- Beschaffung von Sirenen
 - o Stand: 30%; Zuschussantrag ist gestellt. Programm überzeichnet.
- Erstmalige Übung des Verwaltungsstabs (Notfall- und Krisenmanagement)
 - o Stand: abgeschlossen für 2021. Jährliche Übungen werden etabliert.
- Erstmalige Erarbeitung eines qualifizierten Mietspiegels für die Verwaltungsgemeinschaft
 - o Stand: abgeschlossen
- Einführung eines elektronischen Verfahrens zur Bauantragsstellung
 - o Stand: 35%
- Digitalisierung Registratur Baurecht
 - o Stand: noch nicht begonnen

- Ermittlung der Höhe (Straßenerschließungsbeitrag) im Baugebiet Bergacker
 - o Stand: abgeschlossen
- Ermittlung der Höhe (Straßenerschließungsbeitrag) im Baugebiet Schoren
 - o Stand: abgeschlossen
- Ermittlung der Höhe (Straßenerschließungsbeitrag) im Baugebiet Sulgen Ost
 - o Stand: abgeschlossen
- Ermittlung der Höhe (Ökobeitrag) im Baugebiet Bergacker
 - o Stand: abgeschlossen
- Ermittlung der Höhe (Ökobeitrag) im Baugebiet Schoren
 - o Stand: abgeschlossen
- Ermittlung der Höhe (Ökobeitrag) im Baugebiet Sulgen Ost
 - o Stand: abgeschlossen
- Abgabe Gutachterausschuss
 - o Stand: abgeschlossen

2022

- Erarbeitung eines Parkierungskonzepts und Umsetzung desselben
 - o Stand: 80% (Konzept); die Umsetzung soll 2023 erfolgen.
- Entscheidung über die Erschließungsbeiträge (Kirchbergstraße)
 - o Stand: abgeschlossen
- Neufassung der Globalrechnung | Abwassersatzung
 - o Stand: noch nicht begonnen
- Neufassung der Erschließungsbeitragssatzung
 - o Stand: noch nicht begonnen
- Erstmalige Erstellung eines Rechenschaftsberichts für den FB 2
 - o Stand: abgeschlossen
- Neufassung der Marktsatzung
 - o Stand: noch nicht begonnen
- Erweiterung des Feuerwehrgerätehauses Sulgen
 - o Stand: 20%
- Beschaffung einer stationären Messanlage (Heiligenbronn)
 - o Stand: 50%
- Erarbeitung eines Feuerwehrbedarfsplans
 - o Stand: 25%
- Überprüfung der Löschwasserversorgung
 - o Stand: 20%
- Durchführung regelmäßiger Brandverhütungsschauen
 - o Stand: fortlaufend



Team Baurecht



Team Ausländer



Team StA



Team Bußgeldstelle



Team Polizeirecht, Gaststätten, ...



Team ZVS



Team ZFW



Team GVD | KOD



Team FBL